

WIRTSCHAFTSBERATUNG
G · H · G
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Deisterstraße 78
30449 Hannover

Tel.: 05 11/ 9 24 93-0
Fax: 05 11/ 9 24 93-40

Ausgabe August 2017

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft*

08

THEMEN

GESETZGEBUNG	1
Steuerhinterziehung wird erschwert und weitere Steueränderungen.....	1
Entlastung bei der Bürokratie für kleine und mittlere Unternehmen.....	2
Gesetzgeber erschwert Betriebsausgabenabzug bei Rechteüberlassungen.....	3
UNTERNEHMER	3
Vorsteuerabzug: Rechtzeitige Zuordnung unbedingt erforderlich.....	3
GBH-GESCHÄFTSFÜHRER	4
Verlustuntergang: BVerfG läutert Gesetzgeber	4

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	4
Wann ein gemeinsamer Haushalt mit den Eltern anerkannt wird	4
HAUSBESITZER	5
Bei Erstveranlagungen bis 2016 ist noch Sofortabzug von Spüle und Herd möglich	5
Stromleitung über Grundstück: Muss eine Entschädigung versteuert werden?.....	5
ALLE STEUERZAHLER	6
Hundebesitzer: Welche Kosten für den Vierbeiner abgesetzt werden können	6

GESETZGEBUNG

STEUERHINTERZIEHUNG WIRD ERSCHWERT UND WEITERE STEUERÄNDERUNGEN

Als Reaktion auf die Veröffentlichung der sogenannten Panama Papers im April 2016 hat der Gesetzgeber mit dem Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz mehrere Maßnahmen verabschiedet, die es erschweren sollen, die Besteuerung mit Hilfe sogenannter

Briefkastenfirmen zu umgehen. Das Gesetz tritt bereits 2017 in Kraft, nach dem Willen des Gesetzgebers sind die Änderungen jedoch überwiegend erst ab 2018 oder später anzuwenden.

Konkret im Blick hat der Gesetzgeber Unternehmen, die in einem ausländischen Staat formal errichtet werden und rein rechtlich dort zwar existieren, aber keine wirtschaftliche Aktivität entfalten. Diese Domizilgesellschaften dienen meist der Verschleierung von Vermögensverhältnissen, Zahlungsströmen bzw. wirtschaft-

lichen Aktivitäten und letztlich auch der Steuerumgehung. Den Finanzbehörden wird nun durch das neue Gesetz ein ganzes **Bündel an Möglichkeiten** an die Hand gegeben, **um solche Steuerumgehungen zu bekämpfen**. Konkret sind unter anderem folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Bestehende **Anzeigepflichten** über den Erwerb bestimmter Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften werden **vereinheitlicht und erweitert**. So müssen künftig auch Geschäftsbeziehungen zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen in Drittstaaten angezeigt werden, wenn diese unmittelbar oder mittelbar beherrscht werden. Ein Verstoß gegen diese Anzeigepflicht kann nicht nur mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 € geahndet werden, sondern das Finanzamt soll auch länger Zeit haben, den Steuerbescheid von sich aus zu ändern.
- **Finanzinstitute** werden **verpflichtet**, von ihnen hergestellte oder vermittelte **Geschäftsbeziehungen** inländischer Steuerpflichtiger zu Drittstaaten-Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen dem Finanzamt **mitzuteilen**. Auch die Verletzung dieser Mitteilungspflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden.
- Das **steuerliche Bankgeheimnis** wird **aufgehoben** und sogenannte **Sammelauskunftersuchen** werden gesetzlich ermöglicht. Bei einem Sammelauskunftersuchen wendet sich das Finanzamt beispielsweise an eine Bank und fragt nach den Namen von Kunden, die einen bestimmten steuerlichen Tatbestand erfüllen (z.B. Zuteilung von Bonusaktien). Diese Änderung ist bereits ab 2017 anzuwenden.
- Die Möglichkeiten der Finanzverwaltung zum sogenannten **Kontenabruf** werden **erweitert**, um ermitteln zu können, ob ein Steuerpflichtiger Verfügungsberechtigter oder wirtschaftlich Berechtigter eines Kontos bzw. Depots einer natürlichen Person, Personengesellschaft, Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Sitz, Hauptniederlassung oder Geschäftsleitung im Ausland ist. Auch darf der Kontenabruf künftig für Rückforderungen beim Kindergeld genutzt werden.
- Kreditinstitute müssen im Rahmen der Legitimationsprüfung auch das **steuerliche Identifikationsmerkmal** des Kontoinhabers und jedes anderen Verfügungsberechtigten bzw. wirtschaftlich Berechtigten **erheben und aufzeichnen**. Dies gilt nicht bei Kreditkonten, wenn der Kredit ausschließlich der Finanzierung privater Konsumgüter dient und der Kreditrahmen einen Betrag von 12.000 € nicht übersteigt.
- Der **Katalog der Fälle besonders schwerer Steuerhinterziehung** wird um die fortgesetzte Steuerhinterziehung durch verdeckte Geschäftsbeziehungen zu beherrschten Drittstaaten-Gesellschaften **erweitert**. Die Zahlungsverjährungsfrist in Hinterziehungsfällen wird von fünf auf zehn Jahre verlängert.

Auch wenn es der Titel „Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz“ nicht gleich vermuten lässt, hat der Gesetzgeber mit diesem Gesetz unter anderem auch folgende für Arbeitnehmer, Familien

und Erben relevanten Steueränderungen beschlossen, die überwiegend bereits 2017 in Kraft treten:

- Im Jahr der **Heirat** wird bei **Ehegatten** ab sofort **automatisch die Lohnsteuerklassenkombination IV/IV** auch dann vergeben, wenn nur ein Ehegatte berufstätig ist. Soll diese Steuerklassenkombination geändert werden, muss beim Finanzamt ein entsprechender Antrag gestellt werden.
- Damit bei einem Arbeitnehmer unterjährig nicht zu viel Lohnsteuer einbehalten wird, gibt es die Möglichkeit des **permanenten Lohnsteuerjahresausgleichs**. Die Anwendung dieses Lohnsteuerjahresausgleichs wird auf kurzfristige Beschäftigungen mit Lohnsteuerklasse VI **dauerhaft ausgedehnt**. Das setzt allerdings weitere Angaben des Arbeitnehmers voraus, über die wir Sie gerne genauer informieren.
- Eine **rückwirkende Auszahlung von Kindergeld** ist ab 2018 nur noch für maximal sechs Monate möglich. Die rechtzeitige Einreichung des Antrags auf Kindergeld ist daher sehr wichtig.
- Im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht wurden die **Voraussetzungen für die Gewährung der persönlichen Freibeträge und der Versorgungsfreibeträge** für hinterbliebene Ehegatten und Kinder bei beschränkt Steuerpflichtigen **gelockert**. Künftig erhalten auch beschränkt Steuerpflichtige die Freibeträge, die unbeschränkt Steuerpflichtige erhalten. Dabei wird allerdings geprüft, wie viel von dem Vermögen im Inland vererbt oder geschenkt wurde.

ENTLASTUNG BEI DER BÜROKRATIE FÜR KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN



Obwohl sich jeder gerne das Thema Bürokratieabbau auf die Fahnen schreibt, hat es fast ein Jahr gedauert, bis das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz endgültig verabschiedet wurde. Das Gesetz enthält folgende steuerliche Änderungen, die überwiegend bereits ab 2017 in Kraft treten:

- Empfangene **Lieferscheine**, die keine Buchungsbelege sind, müssen nicht mehr aufbewahrt werden, wenn ihr Inhalt durch die entsprechende Rechnung dokumentiert ist. Diese Erleichterung gilt bereits für alle Lieferscheine, deren Aufbewah-

rungsfrist (bisher sechs bzw. zehn Jahre) beim Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht abgelaufen ist.

- Eine **vierteljährliche Abgabe der Lohnsteueranmeldung** ist ab 2017 nur noch dann erforderlich, wenn die Lohnsteuer des Vorjahres mehr als 5.000 € betragen hat. Bisher liegt die Grenze bei 4.000 €.
- Die **Grenze für sogenannte Kleinbetragsrechnungen wird von 150 € auf 250 € angehoben**. Diese müssen künftig nicht mehr den strengen umsatzsteuerlichen Anforderungen genügen. Welche Erleichterungen mit der Kleinbetragsrechnung verbunden und welche Mindestanforderungen trotzdem zu erfüllen sind, erklären wir Ihnen gerne.
- Etwas umständlich ist der Gesetzgeber bei den sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgütern vorgegangen. Hier wurden zum einen mit dem Bürokratieentlastungsgesetz die **Dokumentationspflichten für die Sofortabschreibung** gelockert. Für alle ab 2018 angeschafften, hergestellten oder in das Betriebsvermögen eingelegten Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von 250 € müssen nicht mehr wie bisher in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis der Tag der Anschaffung, Herstellung oder Einlage und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. der Einlagewert dokumentiert werden. Zum anderen wird die **Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter** im „Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen“ ab 2018 auf 800 € angehoben.
- Wenn Sie in Ihrem Betrieb kurzfristig Arbeitnehmer beschäftigen, gibt es die Möglichkeit, hierfür die Lohnsteuer pauschal mit 25 % zu erheben. Damit kann auf den Abruf von Lohnsteuerabzugsmerkmalen wie der Steuerklasse, der Zahl der Kinderfreibeträge usw. bei der Finanzverwaltung verzichtet werden. Der Arbeitnehmer muss den Lohn nicht in seiner Steuererklärung angeben. Die Pauschalierung ist aber nur möglich, wenn ein **durchschnittlicher Tageslohn** nicht überschritten wird. Bisher waren das 68 €. Diese Grenze wird rückwirkend zum 01.01.2017 **auf 72 € angehoben**. Im Zusammenhang mit der pauschalen Erhebung der Lohnsteuer bei kurzfristig Beschäftigten gibt es außerdem noch weitere Punkte zu beachten, die wir Ihnen gerne erläutern.

Das Gesetz sieht auch Änderungen außerhalb des Steuerrechts vor. Unter anderem wird die **Fälligkeitsregelung für Gesamtsozialversicherungsbeiträge** geändert. Ist der tatsächliche Wert für den laufenden Monat noch nicht bekannt, können die Beiträge anhand des Vormonats ermittelt werden. Die sich aufgrund der Schätzung ergebende Differenz zum tatsächlichen Wert ist im Folgemonat abzuführen oder von der Beitragsschuld abzuziehen.

GESETZGEBER ERSCHWERT BETRIEBS-AUSGABENABZUG BEI RECHTEÜBERLASSUNGEN

Mit dem „Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen“ sollte ursprünglich nur der Betriebsausgabenabzug von Aufwendungen für Rechteüberlas-

sungen eingeschränkt werden. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens sind daneben aber weitere Änderungen hinzugekommen:

- Der **Betriebsausgabenabzug** für Aufwendungen für Rechteüberlassungen wird ab 2018 **eingeschränkt**. Die Rechte, um die es hierbei geht, sind zum Beispiel Patente, Lizenzen, Konzessionen oder Markenrechte. Die Aufwendungen hierfür sind künftig nicht bzw. nur anteilig als Betriebsausgaben abziehbar, wenn die entsprechenden Einnahmen beim Empfänger auf Grund spezieller Regelungen in einem anderen Staat einer niedrigen oder gar keiner Besteuerung unterliegen.
- Nach mehr als 40 Jahren wird die **Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter auf 800 € angehoben**. Außerdem müssen Wirtschaftsgüter, deren Wert 150 €, aber nicht 250 € übersteigt, künftig nicht mehr in den sogenannten Sammelposten aufgenommen werden. Beides gilt für die Anschaffung oder Herstellung ab 2018. Planen Sie in diesem bzw. im kommenden Jahr Neuanschaffungen in Ihrem Unternehmen, dann sprechen Sie uns bitte an, damit wir gemeinsam prüfen können, ob und inwieweit Sie von den verbesserten Abschreibungen profitieren.
- Unter bestimmten Voraussetzungen wird für die Investition in junge innovative Unternehmen der **INVEST-Zuschuss für Wagniskapital** gewährt. Dabei werden dem Investor 20 % der Anschaffungskosten eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft, höchstens 100.000 €, ersetzt. Bereits bisher war dieser Zuschuss steuerbefreit. Da sich die Fördervoraussetzungen geändert haben, ist eine Anpassung der Steuerbefreiungsvorschrift erfolgt. Planen Sie eine solche Investition, dann sprechen Sie uns bitte an, damit wir prüfen können, ob Sie sowohl vom Zuschuss als auch von der Steuerbefreiung profitieren können. Die Änderungen sind bereits ab 2017 anzuwenden.

UNTERNEHMER

VORSTEUERABZUG: RECHTZEITIGE ZUORDNUNG UNBEDINGT ERFORDERLICH

Für den **Vorsteuerabzug** muss ein **Leistungsbezug** für das Unternehmen vorliegen. Werden beispielsweise Gegenstände angeschafft, müssen diese für die unternehmerische Tätigkeit genutzt werden. Sofern der Unternehmer den angeschafften Gegenstand jedoch teilweise auch für seine privaten Zwecke verwendet, besteht ein **Wahlrecht**. Als Unternehmer haben Sie dann drei Möglichkeiten:

- Sie können den Gegenstand komplett in ihrem Privatvermögen belassen. Dann haben sie keinen Vorsteuerabzug.
- Sie ordnen den Gegenstand im Umfang seiner geplanten unternehmerischen Nutzung dem Unternehmensvermögen zu. Ein Vorsteuerabzug kann in Höhe dieser geplanten unternehmerischen Nutzung vorgenommen werden (z.B. 40 %).
- Sofern der Gegenstand mindestens zu 10 % unternehmerisch verwendet werden soll, kann auch eine komplette Zuordnung

zum Unternehmensvermögen erfolgen. Dann ist auch ein voller Vorsteuerabzug möglich.

Wichtig ist, dass das Zuordnungswahlrecht zum **Zeitpunkt des Leistungsbezugs** ausgeübt werden muss. Dies bedeutet konkret: Bereits bei der Anschaffung ist eine entsprechende Zuordnungsentscheidung zu treffen und **auch nach außen zeitnah zu dokumentieren**. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich wieder einmal bestätigt. In dem Verfahren hatte es die Klägerin versäumt, ihre Zuordnungsentscheidung nach außen zu dokumentieren. Der BFH bleibt jedoch bei seiner Rechtsprechung, dass die entsprechende Zuordnungsentscheidung bis spätestens zum 31.05. des auf die Anschaffung folgenden Jahres nach außen zu dokumentieren ist.

Hinweis: Die Ausübung des Zuordnungswahlrechts wird im Regelfall dadurch nach außen dokumentiert, dass der Unternehmer entweder den vollen oder nur den teilweisen Vorsteuerabzug in seiner Umsatzsteuervoranmeldung beansprucht. Probleme bereiten in der Praxis vielfach jedoch Immobilien, da hier anhand der Höhe des Vorsteuerabzugs die Zuordnungsentscheidung nicht eindeutig ersichtlich ist.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

VERLUSTUNTERGANG: BVERFG LÄUTERT GESETZGEBER



Es war wohl eine der am meisten mit Spannung erwarteten Entscheidungen der letzten Jahre: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) äußerte sich zur Verfassungsmäßigkeit der seit 2008 geltenden körperschaftsteuerlichen **Verlustuntergangsregelung**. Diese ist von Beginn an durchweg von der Beraterseite kritisiert worden, da die Regelung den Verlust (zumindest anteilig) untergehen lässt, sofern innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % der Anteile auf einen Erwerber übertragen werden. Bei einer Übertragung von mehr als 50 % geht der Verlust sogar vollständig unter.

In dem durch das Gericht untersuchten Fall übertrug ein Gesellschafter einer GmbH einen Minderheitsanteil (zwischen 25 % und 50 %) auf einen fremden Dritten, so dass das Finanzamt den Verlust anteilig untergehen ließ.

Nach Meinung der obersten Bundesrichter verstößt diese Regelung gegen den im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz. Zwar sei es rechters, dass der Gesetzgeber eine Vorschrift erlässt, die den Missbrauch mit Verlustgesellschaften (sogenannter Mantelhandel) einschränken bzw. vermeiden soll. Allerdings sind die **Grenzen zulässiger Typisierung überschritten, wenn zur Erfassung solcher missbräuchlichen Gestaltungen allein an die Übertragung eines Anteils von mehr als 25 % angeknüpft wird**. Die Übertragung eines solchen Anteils ist für sich genommen keine schädliche Gestaltung - schließlich kann es zahlreiche Gründe für die Übertragung geben. Im Urteilsfall zum Beispiel übertrug der Gesellschafter seinen Minderheitsanteil, um einer möglichen Schadenersatzforderung aus dem Weg zu gehen.

Der Beschluss des BVerfG ist grundsätzlich uneingeschränkt zu begrüßen, allerdings sind **einige Aspekte zu beachten**:

- Das BVerfG hat ausschließlich die Regelung als verfassungswidrig eingestuft, die den Verlust anteilig untergehen lässt. Die (separate) Regelung im Gesetz, wonach der Verlust vollständig untergeht, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % der Anteile übertragen werden, ist vom Urteil nicht (unmittelbar) betroffen. Dazu ist allerdings gerade ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig.
- Das BVerfG hat dem Gesetzgeber bis zum 31.12.2018 aufgetragen, den Verfassungsverstoß für die Zeit vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2015, zum Beispiel durch eine rückwirkende Neufassung des Gesetzes, zu beseitigen. Sofern der Verstoß nicht beseitigt wird, tritt am 01.01.2019 rückwirkend ab dem 01.01.2018 die Nichtigkeit der Regelung ein.
- Die Verfassungswidrigkeit wurde nur für Übertragungen festgestellt, die bis zum 31.12.2015 erfolgten. Durch einen weiteren Paragraphen, der zum 01.01.2016 in das Gesetz aufgenommen worden ist, kann der Verlustuntergang verhindert werden, wenn bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf die Fortführung des Geschäftsbetriebs erfüllt sind und ein entsprechender Antrag gestellt wird.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

WANN EIN GEMEINSAMER HAUSHALT MIT DEN ELTERN ANERKANNT WIRD

Arbeitnehmer können die **Kosten einer doppelten Haushaltsführung nur als Werbungskosten abziehen**, wenn sie in ihrer Hauptwohnung einen **eigenen (Erst-)Hausstand** unterhalten. Sind sie lediglich in einen fremden Haushalt (z.B. der Eltern) eingegliedert, ohne die Haushaltsführung wesentlich mitbestimmen zu können, unterhalten sie dort keinen Anerkennungswür-

digen (Erst-)Hausstand, so dass das Finanzamt die Kosten der doppelten Haushaltsführung nicht zum Abzug zulässt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem neuen Beschluss die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung zum Themenkreis aufgegriffen und auf folgende **Unterscheidung** aufmerksam gemacht:

- **Ältere Arbeitnehmer:** Bei erwachsenen, wirtschaftlich selbständigen und berufstätigen Kindern, die zusammen mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, besteht die Regelvermutung, dass sie die Haushaltsführung dort maßgeblich mitbestimmen. Ihnen kann dieser Haushalt somit als eigener (Erst-)Hausstand zugerechnet werden, so dass die Kosten der doppelten Haushaltsführung abziehbar sind. Das gilt insbesondere, wenn die steuerliche Zweitwohnung des Arbeitnehmers am Beschäftigungsort nur eine bloße „Schlafstätte“ ist.
- **Jüngere Arbeitnehmer:** Demgegenüber unterhalten jüngere Arbeitnehmer, die nach der Beendigung ihrer Ausbildung weiterhin im elterlichen Haushalt ein Zimmer bewohnen, dort regelmäßig keinen eigenen (Erst-)Hausstand, weil sie die Haushaltsführung nicht wesentlich mitbestimmen.

HAUSBESITZER

BEI ERSTVERANLAGUNGEN BIS 2016 IST NOCH SOFORTABZUG VON SPÜLE UND HERD MÖGLICH



Wenn Vermieter in ihrem Mietobjekt eine neue Einbauküche einbauen, konnten sie die Kosten für die Spüle und den Herd bislang in aller Regel sofort als Erhaltungsaufwand absetzen, weil beide Geräte nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den unselbständigen Gebäudebestandteilen gehörten. Ein Vermieter aus Schleswig-Holstein hat Ende 2016 jedoch ungewollt für eine Verschärfung dieser günstigen Rechtsprechungsgrundsätze gesorgt. Er wollte auch die Kosten für die Einbaumöbel der Küche (Unterschranke) sofort als Erhaltungsaufwand abziehen. Auf seine Klage hin machte der Bundesfinanzhof (BFH) jedoch eine komplette „Rolle rückwärts“ und entschied, dass die **gesamten Kosten einer Einbauküche einheitlich über einen Zeitraum von zehn Jahren abgeschrieben** werden müssen - die Sofortabschreibung für Spüle und Herd wurde somit gekippt.

Hinweis: Auch für die weiteren Elektrogeräte wie Kühlschrank und Dunstabzugshaube ist nur noch eine zehnjährige Abschreibung zulässig, da sie lediglich unselbständige „Bauteile“ der Einbauküche sind.

Nun hat das Bundesfinanzministerium (BMF) erklärt, dass die Finanzämter diese verschärfte Rechtsprechung **ab sofort in allen offenen Fällen** anwenden. Vermieter können die Kosten für eine neue Einbauküche im Mietobjekt demnach **nur noch mit 10 % pro Jahr** als Werbungskosten abrechnen. Eine **Ausnahme** macht das BMF aber **bei erstmaligen Veranlagungen bis einschließlich 2016**: In diesen Fällen können Vermieter noch beantragen, die alten BFH-Rechtsprechungsgrundsätze anzuwenden, so dass sie zumindest die Kosten für Spüle und Herd noch als sofort absetzbare Erhaltungsaufwendungen absetzen dürfen.

STROMLEITUNG ÜBER GRUNDSTÜCK: MUSS EINE ENTSCHÄDIGUNG VERSTEUERT WERDEN?

Im Zuge der Energiewende werden Tausende Kilometer neuer Stromtrassen gebaut - häufig in Gestalt von Überlandleitungen. Vor der eigenen Haustür oder über dem eigenen Haus möchte jedoch kaum jemand solche „Energieautobahnen“ vorfinden.

Erhalten private Eigentümer für die Überspannung ihres Grundstücks eine einmalige Entschädigung, stellt sich die Frage nach der steuerlichen Behandlung dieser Gelder. Vor dem Bundesfinanzhof (BFH) ist derzeit ein Verfahren anhängig, das eine höchstrichterliche Klärung erwarten lässt. Im vorliegenden Fall hatte ein Ehepaar **für die Überspannung seines Privatgrundstücks** mit einer Hochspannungsleitung eine **Einmalentschädigung** von 17.904 € von einem Stromnetzbetreiber erhalten. Im Gegenzug hatten die Eheleute eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch bewilligt. Der Stromnetzbetreiber war fortan berechtigt, das Grundstück zwecks Bau, Betrieb und Unterhaltung elektrischer Leitungen in Anspruch zu nehmen.

Das Finanzamt der Eheleute erfasste die Entschädigung später als Einkünfte aus sonstigen Leistungen, so dass sich die Einkommensteuer der Eheleute um 6.565 € erhöhte. Das Finanzgericht Düsseldorf lehnte einen solchen Ansatz ab, da die Eheleute nicht freiwillig gehandelt hätten und eine Überspannung auch im Wege der Enteignung hätte durchgesetzt werden können.

Mit ihrer Revision vor dem BFH versuchen die Eheleute derzeit, eine Besteuerung der Entschädigung in zweiter Instanz abzuwenden. Sie tragen vor, dass die Überspannung zu einer **erheblichen Wertminderung ihres Grundstücks** geführt habe, die **nicht durch den gezahlten Betrag ausgeglichen** werde. Ein derartig endgültiger Rechtsverlust könne nicht zu Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung führen. Der BFH hat nun angekündigt, sich in diesem Verfahren grundlegend mit der steuerlichen

Behandlung von Entschädigungen für die Überspannung von Privatgrundstücken befassen zu wollen. Die Bundesrichter haben das Bundesfinanzministerium aufgefordert, sich an diesem Revisionsverfahren zu beteiligen.

Hinweis: Wer entsprechende Entschädigungen erhalten hat und versteuern soll, kann Einspruch gegen seinen Einkommensteuerbescheid einlegen und auf das anhängige Revisionsverfahren vor dem BFH verweisen. Sollten die Bundesrichter einen Steuerzugriff ablehnen, lässt sich von dieser Entschädigung später im eigenen Fall profitieren.

ALLE STEUERZAHLER

HUNDEBESITZER: WELCHE KOSTEN FÜR DEN VIERBEINER ABGESETZT WERDEN KÖNNEN



Hunde sind in deutschen Privathaushalten millionenfach vertreten. Sie machen viel Freude, verursachen aber auch Kosten - beispielsweise für Futter und Tierarztbehandlungen. Das Finanzamt beteiligt sich in der Regel nicht an diesen Aufwendungen, weil sie der privaten Lebensführung des Hundehalters zugerechnet werden. Ausnahmen gelten lediglich für Tiere, die der beruflichen

Tätigkeit dienen. Aber auch **für privat gehaltene Hunde** können **einige Kosten steuermindernd eingesetzt** werden:

Wird der Hund von einem **professionellen Hundesitter** betreut, können die Lohnkosten für Füttern, Fellbürsten, Ausführen und Spielen **als haushaltsnahe Dienstleistungen** berücksichtigt werden. Das Finanzamt zieht 20 % der Lohnkosten, maximal 4.000 € pro Jahr, direkt von der Einkommensteuer des Hundehalters ab. Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Leistungen hauptsächlich innerhalb des Haushalts erbracht worden sind. Wird ein Hundesitter dafür bezahlt, dass er mit dem Hund Gassi geht, dürfen ausnahmsweise sogar diese Kosten als haushaltsnahe Dienstleistungen abgerechnet werden, wenn der Gassi-Service lediglich ein Bestandteil der im Haushalt erbrachten Gesamtbetreuungsleistung ist.

Auch die Kosten für einen **Hundefriseur** können **als haushaltsnahe Dienstleistungen** abgezogen werden, sofern denn die Leistung im Haushalt erbracht wird. Wer seinen Vierbeiner hingegen in den Hundesalon bringt, erhält keinen Steuervorteil.

Hinweis: Wollen Hundebesitzer die Kosten für Hundesitter und -friseur absetzen, sollten sie die Rechnung des Dienstleisters sowie den Überweisungsbeleg aufbewahren. Bar gezahlte Löhne werden vom Finanzamt nicht anerkannt.

Die Kosten für eine **Hundehalterhaftpflichtversicherung** können ebenfalls steuerlich abgezogen werden - und zwar **als Sonderausgaben**. Sie wirken sich aber nur steuermindernd aus, wenn der Hundehalter seinen jährlichen Höchstbetrag von 1.900 € (bei Zusammenveranlagung: 3.800 €) pro Jahr noch nicht durch andere Sonderausgaben wie beispielsweise eigene Krankenversicherungsbeiträge ausgeschöpft hat.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

August 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31			

10.08.2017 (14.08.2017*)

- Umsatzsteuer (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

15.08.2017 (18.08.2017*)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

29.08.2017

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.